

MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER VERORDNUNG (EWG)
Nr. 2408/92 DES RATES

**Beschluß Irlands zur Änderung des im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im
Linienflugverkehr zwischen Dublin und Donegal festgelegten Höchsttarifs**

(2000/C 127/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Linienflugverkehr auf den Strecken Dublin und Donegal wurde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 268 vom 27. August 1998 veröffentlicht. Sie sieht vor, daß bei einer außergewöhnlichen, unvorhersehbaren und nicht dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnenden Steigerung der Kosten des Flugbetriebs der Höchsttarif im Verhältnis zu dem festgestellten Anstieg erhöht werden kann. Der neue Höchsttarif wird dem auf der Strecke tätigen Luftfahrtunternehmen mitgeteilt. Er tritt erst in Kraft, nachdem er der Europäischen Kommission mitgeteilt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden ist.

Aufgrund dieser Bestimmungen hat Irland beschlossen, den Höchsttarif für den Hin- und Rückflug auf dieser Strecke auf 96,63 IEP festzusetzen.
